

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2018/043

**Beschlussvorlage****Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)**

Ausschuss für Finanzen und Controlling	22.11.2018	TOP
Kreisausschuss	26.11.2018	TOP
Kreistag	17.12.2018	TOP

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) in der vorliegenden Fassung.**

**Der Landrat wird ermächtigt, die Artenschutzbeauftragte für die Arten Weißstorch, Hornisse, Fledermaus und Rote Waldameise zu ernennen.**

**Sachverhalt:**

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der zahlreichen vorangegangenen Änderungen in der Entschädigungssatzung vom 25.06.2012 eine Neufassung erforderlich wird.

In der Anlage 1 finden sich die Änderungssatzungen 1 bis 5 in Farbe sowie die Änderungen/ Ergänzungen, welche sich aufgrund des nachstehenden Sachverhaltes ergeben.

Die Sensibilität der Bevölkerung für den Artenschutz nimmt in den letzten Jahren – positiver Weise - immer weiter zu. Auch extremere Witterungsverhältnisse sind in den letzten Jahren zu verzeichnen. Dies führt auch im Hinblick auf die im Landkreis vorkommenden geschützten Arten zu immer mehr Hilfseinsätzen (bspw. hinsichtlich Sicherung von Nistplätzen der Störche, Umsiedlung von Hornissen etc.). Zur Bearbeitung von Anfragen zu diesen Arten aus der Bevölkerung aber auch ganz praktischen Einsätzen vor Ort sind seitens der UNB sogenannte Artenschutzbetreuer ehrenamtlich im Einsatz.

Welche Artenschutzbetreuer gibt es und welche Aufgaben nehmen sie für den Landkreis wahr:

**Fledermausbetreuer:** Beratung von Eigentümern von Gebäuden mit Fledermausquartieren, Zählung und Dokumentation der Individuen und Arten sowie ihrer Quartiere (Winterquartiere 20, Sommerquartiere 26 und Kastenquartiere 30); Aufwand für die Tätigkeit besteht z. B. in einer Tollwutimpfung (Grundimmunisierung ca. 400 €, Auffrischung alle 3-5 Jahre), Fahrtkosten für gefahrene Kilometer zu den jeweiligen Quartieren ca. 5.000 Kilometer bei 30 ct. Kilometerpauschale = ca. 1.500,00 € jährlich

**Hornissenbetreuer:** Beratung, meist vor Ort, von Bürgern hinsichtlich des Umgangs mit Wespen und Hornissen aber auch Bienen, insbesondere, wenn deren Nester in oder an Häusern gebaut sind oder in der Nähe sonstiger stark von Menschen frequentierten Bereichen; Aufwand: Fahrtkosten für gefahrene Kilometer zu den jeweiligen Einsätzen ca. 5.000 Kilometer bei 30 ct. Kilometerpauschale = ca. 1.500,00 € jährlich

**Weißstorchbetreuer (über NABU Niedersachsen):** Unterstützung/ Beratung von Eigentümern/ Besitzern von Gebäuden mit Storchennestern, Organisation und Betreuung der Durchführung von Nesterneuerungen oder Aufstellung von alternativen Neststandorten („Storchenmasten“), Zählung und Dokumentation der Störche und ihrer Nachkommen, Erstaufnahme-/Versorgung und ggf. Übergabe von verletzten Störchen und/oder Jungstörchen an das Artenschutzzentrum Leiferde; Aufwand: Fahrtkosten für gefahrene Kilometer: ca. 5.000 Kilometer bei 30 ct. Kilometerpauschale = ca. 1.500,00 € jährlich

**Waldameisenbetreuer (über deutsche Ameisenschutzwerke, Landesverband Niedersachsen):** Beratung und ggf. Umsiedlung von Waldameisennestern, Bestimmung der Ameisen; Dokumentation der Umsiedlungen;

Aufwand: Fahrtkosten für gefahrene Kilometer (wenn nicht Übernahme von Betroffenen) ca. 300 km bei 30 ct. Kilometerpauschale = ca. 90,00 € jährlich

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für die Beauftragung von speziellen Artenbetreuern durch die Landkreise nach Bundesnaturschutzgesetz oder Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum BNatSchG.

Bisher gibt es keine formelle Beauftragung oder Bestellsurkunde für die Betreuer. Nach Vorlage eines Nachweises der Qualifikation die jeweilige Art zu betreuen, erhalten die Betreuer eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Ziffern 2 und 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 sowie Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG von der UNB.

Über das Ersatzgeld aus der Eingriffsregelung lassen sich keine fortlaufenden Kosten ausgleichen. Nur für in sich abgeschlossene Maßnahmen könnte auch Ersatzgeld für die Entschädigung von Fahrtkosten verwendet werden, z. B. Umsetzung oder Erneuerung eines Storchennestes und damit verbundene Fahrtkosten.

Alle Artenbetreuer tragen zu einer erheblichen Entlastung der Kreisverwaltung/UNB bei, da sie durch Information und Beratung maßgeblich zur Einhaltung der Regelungen des BNatSchG und Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum BNatSchG beitragen. Besonders deutlich wird dies im Storchen- und Fledermausschutz, die mit intensiver örtlicher Betreuung und Kenntnissen im direkten Umgang mit den Arten und entsprechendem Zeitaufwand verbunden sind.

Mit der Aufnahme in die Entschädigungssatzung des Landkreises sollen die Artenbetreuer offiziell Beauftragte des Landkreises werden und zumindest eine kleine Entschädigung erhalten, die in etwa den gefahrenen Kilometern für ihre zahlreichen Einsätze entspricht.

**Anlagen:**

Anlage 1: Entschädigungssatzung in der Fassung der 1.- 5. Änderungssatzungen (farbig)

Anlage 2: Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufwandsentschädigung der Artenschutzbeauftragten für die o.g. Arten ergibt eine jährliche Belastung des Kreishaushaltes in Höhe von 3.700,00 € als freiwillige Ausgabe.

Diese Ausgabe wird im Haushalt des Fachdienstes 67 für 2019 und fortlaufend berücksichtigt.

---